

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von (Tages-)büros, Konferenz- und Besprechungsräumen zwischen der CHB GmbH und dem Vertragspartner zur Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen wie insbesondere Seminare, Workshops, Tagungen und Präsentationen etc. sowie für alle hiermit zusammenhängenden weiteren Leistungen, insbesondere Getränkeservice, Sekretariatsarbeiten etc., von CHB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von CHB nicht anerkannt, es sei denn, CHB hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von CHB gelten auch dann, wenn CHB in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die in Ziff. 1.1 genannten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von CHB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils die bei Vertragsabschluss vereinbarten zusätzlichen Bedingungen.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen CHB und dem Vertragspartner kommt durch Annahme des Antrags des Vertragspartners durch CHB zustande.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, CHB spätestens bei Vertragsschluss unaufgefordert über den Veranstaltungszweck zu informieren, insbesondere ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und das Ansehen von CHB in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

## 3. Leistungen, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 CHB ist verpflichtet, die von dem Vertragspartner bestellte und von CHB vereinbarungsgemäß übernommenen Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist gegenüber CHB verpflichtet, die für die in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte Vergütung bzw. im Falle einer nicht ausdrücklich getroffenen Vergütungsvereinbarung die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gemäß der aktuellen Preisliste von CHB sich ergebende Vergütung zu bezahlen. Dies gilt ferner für vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen von CHB an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Dies gilt ferner für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate etc.), die von an der Veranstaltung des Vertragspartners teilnehmenden Personen und/oder Besuchern in Anspruch genommen werden. Bzgl. der vereinbarten und/oder sich gemäß der aktuellen Preisliste ergebenden Vergütung ist die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer maßgeblich.
- 3.3 Rechnungen von CHB sind gemäß dem dort angegebenen Zahlungsziel ohne Abzug durch den Vertragspartner zur Zahlung geschuldet. CHB ist berechtigt, von dem Vertragspartner die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist CHB berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinsatzes für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, zu verlangen.
- 3.4 CHB ist berechtigt, von dem Vertragspartner bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, eine Kreditkartengarantie, Anzahlung oder ähnliche Leistungen zu verlangen. In begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückstand des Vertragspartners, Erweiterung des Auftragsumfanges, nach Vertragsunterzeichnung bekannt werdender Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen, ist CHB berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn im Vertrag zunächst keine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung vereinbart wurde.
- 3.5 Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen von CHB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

## 4. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- 4.1 Eine Untervermietung der angemieteten Räume an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CHB zulässig. Eine bereits erteilte Zustimmung kann jederzeit und ohne jedwede Begründung widerrufen werden, wenn in der Person und/oder in dem Gegenstand der Veranstaltung Gründe vorliegen, die CHB zu einem Rücktritt vom Verträge berechtigen würden, insbesondere für den Fall tatsächlicher und/oder unmittelbarer drohender Gesetzesverstöße. Gleiches gilt für den Fall einer Gefährdung der Sicherheit und/oder des Ansehens von CHB und/oder ihrer Mitarbeiter und/oder Vertragspartner sowie für die unter Ziff. 2.2. genannten Fälle. Die Vorschrift des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen.
- 4.2 CHB ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Untervermietung/Gebrauchsüberlassung von der Vereinbarung eines Untermietzuschlags von bis zu 20 % der vereinbarten Vergütung abhängig zu machen. Zusätzliche, über den zunächst vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (Getränkesservice, Catering, Sekretariatsarbeit etc.) werden von dem Vertragspartner gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Preisliste von CHB zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer vergütet.
- 4.3 Im Fall der Untervermietung haftet der Vertragspartner für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden. Im Falle der Untervermietung tritt der Vertragspartner CHB schon jetzt seine Ansprüche aus dem Untermietverhältnis bis zur Höhe der Forderung von CHB gegen den Vertragspartner zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ab.
- 4.4 Als Untervermietung gilt auch jede sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte.

## 5. Rücktritt von CHB

- 5.1 CHB ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls und soweit der Vertragspartner vereinbarte Vorauszahlungen ganz oder teilweise trotz angemessener Fristsetzung durch CHB nicht leistet. Das Recht von CHB, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5.2 Ferner ist CHB berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere für den Fall, dass
  - höhere Gewalt oder andere von CHB nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für CHB unzumutbar erschweren.
  - Veranstaltungsräume unter Verwendung irreführender oder falscher Angaben bzgl. wesentlicher Tatsachen, insbesondere der Person des Veranstalters oder des Zwecks der Veranstaltung, angemietet werden.
  - der Vertragspartner seinen Informationspflichten gemäß Ziffer 2.2 nicht nachkommt.
  - CHB begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Nutzung der überlassenen Räume und/oder die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen von CHB in der Öffentlichkeit gefährden können, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von CHB zuzurechnen ist.
  - CHB begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von CHB nicht ausgleicht, der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, ein außergerichtliches, der Schadensregulierung dienendes Verfahren eingeleitet ist und deshalb Zahlungsansprüche von CHB gefährdet erscheinen.
  - ein Verstoß gegen Ziffer 4.1. vorliegt.
- 5.3 Bei berechtigtem Rücktritt durch CHB hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## 6. Rücktritt Vertragspartner

- 6.1 Sofern zwischen CHB und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hierdurch Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche zugunsten von CHB ausgelöst werden. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners erlischt, wenn er nicht bis zu dem vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber CHB ausübt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung des Vertragspartners ist der Zugang bei CHB.
- 6.2 Tritt der Vertragspartner nach Ablauf eines etwaigen vertraglich vereinbarten kostenfreien Rücktrittszeitraums vom Vertrag zurück, ergibt sich der Vergütungsanspruch zugunsten von CHB gemäß den in dem Vertrag vereinbarten Storno-Bedingungen. Der sich hieraus zugunsten von CHB ergebende Vergütungsanspruch ist von dem Vertragspartner unverzüglich zu leisten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, CHB der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## 7. Änderung der Veranstaltungszeit

- 7.1 Von dem Vertragspartner gewünschte Änderungen des Beginns oder des Endes des vereinbarten Nutzungszeitraums bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CHB. CHB ist ferner berechtigt, für die zusätzliche Leistungsbereitschaft eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Bei Anmietungen außerhalb der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 17:00 Uhr) ist CHB berechtigt, die Bereitstellung von Personal zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

#### 8. Speisen und Getränke

- 8.1 Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und Getränke in den zur Nutzung überlassenen Räumen/Gemeinschaftsflächen mit sich zu führen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CHB. Die Bereitstellung von Speisen durch CHB bzw. einen von CHB beauftragten Dritten bedarf einen Bestellvorlauf von mind. 2 Werktagen.
- 8.2 CHB ist berechtigt, die Zustimmung von der Zahlung eines angemessenen Deckungsbeitrages für die Gemeinkosten abhängig zu machen.

#### 9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse, Genehmigungen

- 9.1 Sofern CHB für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen, welche von CHB nicht angeboten werden, von Dritten beschafft, handelt CHB im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. CHB ist berechtigt, vor Beschaffung entsprechender Einrichtungsgegenstände bei Dritten eine angemessene Vorauszahlung von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der vorgenannten technischen und sonstigen Einrichtungen. Der Vertragspartner stellt CHB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser technischen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- 9.2 Störungen an den von CHB zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern, soweit CHB diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige für den Nutzungszweck notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, die Einhaltung der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes oder Ähnlichem sowie die Zahlung der GEMA-Gebühren. Im Fall der Verletzung vorgenannter Pflichten stellt der Vertragspartner CHB insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

#### 10. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den zur Nutzung überlassenen Räumen bzw. in den allgemein zugänglichen oder sonstigen Flächen im Bereich von CHB. CHB übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung derartiger Gegenstände bzw. damit zusammenhängende Vermögensschäden keine Haftung, es sei denn, eingetretene Vermögensnachteile beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von CHB.
- 10.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind spätestens am Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums aus den Räumen und dem Geschäftsreich von CHB zu entfernen. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist CHB berechtigt, die Entfernung und Einlagerung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Bei nicht werthaltigen Gegenständen ist CHB berechtigt, diese auf Kosten des Vertragspartners zu vernichten, bzgl. werthaltiger und nicht werthaltiger Gegenstände ist CHB berechtigt, diese 3 Monate nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

#### 11. Pflichten und Haftung des Vertragspartners

- 11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mietweise überlassenen Konferenz- und Besprechungsräume sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige auftretende Mängel unverzüglich nach Feststellung, während des vereinbarten Nutzungszeitraumes gegenüber CHB zu rügen, damit CHB die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung herzustellen. Im Fall der unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige ist es dem Vertragspartner verwehrt, Mietminderungsrechte und Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die darauf beruhen, dass CHB die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, nicht eröffnet wurde.
- 11.3 Der Vertragspartner haftet für jede Beschädigung am zur Nutzung überlassenen Raum, dessen Einrichtung sowie der Gemeinflächen von CHB, am von CHB genutzten Gebäude und dessen Einrichtung, die er schuldhaft verursacht hat. Dies gilt auch dann, wenn die Beschädigung von Angestellten, Mitarbeitern, Untermietern, Besuchern oder sonstigen seinem Bereich zuzuordnenden Personen schuldhaft verursacht wird. Dem Vertragspartner obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorzulegen hat.
- 11.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Vertragspartner Abfall in den zur Nutzung überlassenen Räumen und/oder im Gebäude von CHB, ist CHB berechtigt, die Entsorgung des zurückgelassenen Abfalls sowie eine damit verbundene besondere Reinigung der Räume auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

#### 12. Pflichten und Haftung von CHB

- 12.1 CHB ist verpflichtet, dem Vertragspartner die gebuchten Räume in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und, sofern der Vertragspartner seine Rümpflichten vertragsgemäß erfüllt, einen vereinbarungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- 12.2 CHB übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme im Zusammenhang mit der Buchung, z. B. Übertragungsfehler, Datenverluste, Serverausfall bei Online-Buchungen oder ähnliche Gründe.
- 12.3 CHB haftet im Übrigen für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung von CHB für vertragswesentliche Pflichten ist, soweit sie nachweisen kann, dass die Schäden nur auf einfache Fahrlässigkeit ihrer selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, insoweit haftet CHB für jeden von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Darüber hinaus haftet CHB aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 12.4 Ansprüche des Vertragspartners wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung von CHB verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen spätestens in 6 Monaten, gerechnet ab dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt bzgl. der zur Nutzung überlassenen Räume.

#### 13. Mehrere Personen als Vertragspartner

Mehrere Personen als Vertragspartner ermächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller das Mietverhältnis betreffenden Erklärungen. Diese Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.

#### 14. Datenschutz, Sicherheit

- 14.1 CHB sichert dem Vertragspartner zu, sämtliche Mitarbeiter vertraglich zu umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 14.2 CHB erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners. Darunter fallen:
- die Bestandsdaten, die die im Vertrag geforderten Angaben darstellen. Diese werden im Rahmen der Erbringung und der Abrechnung mit den Abrechnungsdaten der Dienste verwendet.
  - die Bearbeitungsdaten, die zur Erbringung der Dienste, wie zur Weiterleitung der Anrufe oder zur Bearbeitung sonstiger Aufträge, notwendig sind. Diese Daten werden zur Benachrichtigung über den Anruf einschließlich der Beantwortung von Rückfragen sowie zum Zwecke der Bearbeitung zukünftiger Anrufe im Rahmen des Vertragsverhältnisses von CHB gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur mit der Einwilligung des Vertragspartners, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen oder eine sonstige gesetzliche Befugnis vorliegt. Zur Vertragsabwicklung können die Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt werden. Abrechnungsdaten und Bestandsdaten können zum Zwecke des Entgeltinzugs an Dritte übermittelt werden, soweit dies zum Entgeltinzug erforderlich ist. In beiden Fällen ist der Dritte in gleicher Weise wie CHB zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- 14.3 Eine Weitergabe der persönlichen Daten an staatliche Stellen erfolgt nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa nach der Strafprozessordnung oder dem Telekommunikationsgesetz. Eine Löschung der Daten durch CHB richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften wie dem Telekommunikationsgesetz, dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO).

#### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung der Räume oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Ort des Mietobjektes.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der in Ziff. 15.2 genannte Erfüllungsort.
- 15.4 CHB ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.
- 15.5 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN- oder des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.
- 15.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen werden CHB und der Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem durch die Vereinbarung beabsichtigten Ziel möglichst nahe kommt, ersetzen.